

1. Vor Antritt der Fahrt schließt der Mieter im Geschäftszimmer des Vermieters einen Mietvertrag ab. Vor Antritt der Fahrt sind Bereitstellungsentgelt und Kautions gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu zahlen. Nach Abschluss der Fahrt hat die Abrechnung im Geschäftszimmer des Vermieters zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet pro gefahrenem Kilometer ein Nutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu zahlen. Die jeweils geltende Preisliste für Vermietung und Zusatzleistungen wird im Geschäftszimmer ausgehängt.
2. In dem Bereitstellungsentgelt sind die in der jeweils geltenden Preisliste ausgewiesenen Freikilometer enthalten. Das Bereitstellungsentgelt kann nicht (auch nicht in Teilen) zurückverlangt werden, wenn
 - a. die enthaltenen Freikilometer nicht ausgenutzt wurden,
 - b. die Fahrt nicht oder nicht zum vereinbarten Termin angetreten wurde oder
 - c. der Mieter vor Antritt der Fahrt vom Vertrag zurücktritt.
3. Der Treibstoffverbrauch wird durch die Zahlung des Bereitstellungs- und Nutzungsentgelts nicht abgegolten. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben, der Benutzer ist verpflichtet, das Mietfahrzeug bei Rückgabe an der Tankstelle wieder vollzutanken. Die Vertragstankstelle ist berechtigt, den Betankungszustand zu kontrollieren. Die Kosten für Adblue werden vom Vermieter getragen.
4. Eine Vorbestellung der Fahrzeuge ist bis acht Tage vor Antritt der Fahrt möglich, jedoch für beide Seiten völlig unverbindlich. Die Reservierungen werden eine Woche vor Mietbeginn gelöscht.
5. Nach Unterzeichnung des Mietvertrags werden das Bereitstellungsentgelt und die Kautions gemäß der jeweils geltenden Preisliste fällig. Diese Zahlungen werden auch dann bei Unterzeichnung des Mietvertrages fällig, wenn das Fahrzeug vereinbarungsgemäß nicht unmittelbar nach Vertragsabschluss, sondern erst zu einem späteren Termin zu übergeben ist.
6. Das Fahrzeug wird bei der Vertragstankstelle an den Mieter übergeben und ist dort von ihm zurückzugeben. Die Benennung der Vertragstankstelle erfolgt durch Aushang im Geschäftszimmer des Vermieters. Die Öffnungszeiten der Vertragstankstelle sind vom Mieter zu beachten.
7. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs wird für jede angefangene Vermietperiode die sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergebende Gebühr fällig. Es werden keine Freikilometer angerechnet. Dadurch entstandene Schäden müssen vom Mieter beglichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Fahrzeug bei einer anderen Autovermietung angemietet werden muss, weil der Mieter das Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß zurückgebracht hat.
8. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor jedem Fahrtbeginn von der Verkehrssicherheit und dem äußeren Zustand des Fahrzeugs selbst zu überzeugen. Bei der Übergabe des Fahrzeugs hat er eventuell vorhandene Schäden auf dem Mietvertrag schriftlich und per Foto digital zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Vermieter über die im Geschäftszimmer des Vermieters ausgegangene Kommunikationsadresse unverzüglich zu übermitteln.
9. Während der Fahrt auftretende Funktionsstörungen hat der Mieter durch einen Kfz-Meisterbetrieb oder den Pannendienst eines Automobilvereins beheben zu lassen. Die Kosten für verschleißbedingte Reparaturen und die gegebenenfalls anfallenden Abschleppkosten in die nächste Vertragswerkstatt werden vom Vermieter erstattet. Wird die Fahrt trotz erkennbarer Funktionsstörung fortgesetzt, so ist der Mieter zum Ersatz der Reparaturkosten für die nach Erkennbarkeit der Funktionsstörung eintretenden Schäden verpflichtet. Der Notfallnummer sind alle Schäden und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, und zwar auch dann, wenn diese vor der Rückgabe des Fahrzeuges beseitigt wurden. Der Mieter ist verpflichtet, sich die Mängelfreiheit des Fahrzeuges bei der Rückgabe auf dem Mietvertrag bestätigen zu lassen.
10. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung des Innenraums ist der Vermieter berechtigt, vom Benutzer für die Reinigung des Fahrzeuges eine Reinigungspauschale gemäß geltender Preisliste zu verlangen.
11. Verkehrsunfälle sind dem Vermieter sofort per Telefon (0176/32 53 99 53) und E-Mail (fahrzeuge@asta-kit.de) anzuzeigen. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs sind die Unfallschäden bei der Vertragstankstelle zu melden. Der Mieter - wenn dieser nicht selbst gefahren ist, auch der Fahrer - hat unverzüglich eine Unfallmeldung für die Versicherung auszufüllen. Über die Hinzuziehung eines gerichtlich vereidigten Sachverständigen entscheidet der Vermieter nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit der Mieter den Unfall verursacht hat, hat er dem Vermieter die Kosten zu ersetzen, die nicht von der Vollkaskoversicherung erstattet werden. Zum zu ersetzenden Schaden gehört auch die Nutzungsausfallentschädigung gemäß der sog. Schwacke-Liste für die Dauer der Begutachtung und der Reparatur der Schaden.
12. Die Fahrzeuge haben eine Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 1000€ inkl. MwSt..
13. Der Mieter hat den Betrag der Selbstbeteiligung im Schadensfall zu begleichen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Haftpflichtschaden oder einen Vollkaskoschaden handelt.
14. Die Benutzung der Fahrzeuge für Renn- und Sportfahrten oder für gewerbliche Zwecke und das Befahren nicht zum öffentlichen Verkehr freigegebener und/oder nicht befestigter Wege ist untersagt.
15. Der Vermieter bemüht sich, den einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu gewährleisten sowie Reservierungen und Mietverträge vereinbarungsgemäß durchzuführen. Jedoch übernimmt der Vermieter keine Haftung in diesem Zusammenhang, insbesondere auch nicht für Folgeschäden oder Ansprüche Dritter. Für alle sonstigen Schadensansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen haftet der Vermieter nur soweit Vorsatz vorliegt.
16. Sollten einzelne Klauseln oder Teile von Klauseln rechtswidrig sein, tritt anstelle dieser diejenige Klausel, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt, in Kraft.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Karlsruhe.